

# **Verordnung des Marktes Rotthalmünster über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

Der Markt Rotthalmünster erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

## **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Marktgebiet Rotthalmünster verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind vom Markt Rotthalmünster veranlasste Maßnahmen (z.B. Auslegen von Ködern).

## **§ 2 Duldungsverpflichtung**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen des Marktes Rotthalmünster oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwildeter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber dem Markt Rotthalmünster nicht.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**


Nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

## **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rotthalmünster, den 16.12.2015

MARKT ROTTHALMÜNSTER



Franz Schönmoser  
1. Bürgermeister

